

FERNWÄRMESATZUNG

Satzung über die
FernwärmeverSORGUNG
der Fontanestadt Neuruppin

FERNWÄRMESATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 2), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des Landesimmissionsschutzgesetztes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010, (GVBl. I Nr. 28) und den §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmEV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf Ihrer Sitzung am 16.04.2012 folgende Satzung über die FernwärmeverSORGUNG der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) beschlossen:

Präambel:

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der WärmeverSORGUNG dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

§ 1 Allgemeines

(1) In Teilen der Fontanestadt Neuruppin betreibt die Stadtwerke Neuruppin GmbH die FernwärmeverSORGUNG für eine möglichst umweltschonende und emissionsarme Versorgung mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LlmschG. Das dazu betriebene Fernwärmennetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungs-

Satzung über die FernwärmeverSORGUNG der Fontanestadt Neuruppin

eigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Gibt es für ein Grundstück mehrere Verpflichtete nach Satz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Fernwärmevorranggebiete

Für die Versorgung mit Fernwärme werden Fernwärmeverorranggebiete festgelegt:

Gebiet 1

Neuruppin Gewerbegebiet und –park Treskow (Anlage 1),

Gebiet 2

Neuruppin Süd incl. Altstadt (Anlage 2),

Gebiet 3

Neuruppin Nord incl. ehem. Flugplatz (Anlage 3),

Gebiet 4

Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne (Anlage 4),

Gebiet 5

Neuruppin Eichendorffsiedlung (Anlage 5)

Gebiet 6

Alt Ruppin Wohngebiet Heimburger Straße (Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines in einem Fernwärmeverränggebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmennetz (Hausanschluss) zu verlangen (Anschlussrecht). Der Hausanschluss ist schriftlich zu beantragen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmennetz, hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Versagung des Anschlusses

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Preis für den Hausanschluss auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neuruppin GmbH angemessene Sicherheiten zu leisten.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses nach Abs. 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 3 Abs. 1 angeschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige geeignete Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmennetz anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere

Gebäude vorhanden, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet, Ausnahmen hiervon regelt § 6. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

(3) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.

(4) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 1 auf ihren Grundstücken aus dem Fernwärmennetz zu decken (Benutzungzwang).

(5) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG sowie des § 3 Satz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungzwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse einschließlich Holz zu verstehen.

§ 6 Übergangsregelung und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Eigene Wärmeerzeugungsanlagen für in Fernwärmeverränggebieten nach § 2 liegende Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichtet sind und betrieben werden, haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt bis zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung der Heizungsanlage (z.B. neuer Heizkessel, Umrüstung von Einzelöfen auf Zentralheizung) oder bis zu einem Wechsel des Energieträgers. Der Wegfall des Bestandsschutzes nach Satz 2 ist der Fontanestadt Neuruppin anzugeben.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungzwang können Grundstücke auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme von auf den Grundstücken betriebenen eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmennetzes für den Grundstückseigentümer eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.

(3) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(4) Über die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 2 und 3 entscheidet die Fontanestadt Neuruppin.

§ 7 Privatrechtliche Betreibung der Fernwärmennetze

(1) Die Fernwärmennetze in der Fontanestadt Neuruppin werden durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH privat-rechtlich betrieben. Mit den zum Anschluss Berechtigten und Verpflichteten wird jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen.

(2) Für die Versorgung mit Fernwärme gelten neben dieser Satzung die AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der Stadtwerke Neuruppin GmbH in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Der Hausanschluss an das Fernwärmeverversorgungs-netz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkei-tengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an das Fernwärmennetz anschließt ,

b) entgegen § 5 Abs. 4 nicht oder nicht den gesamten Wärmebedarf für sein Grundstück aus dem Fernwärmennetz deckt,

c) entgegen § 5 Abs. 2 eigene Wärmeerzeugungsanla-gen errichtet oder betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Fontane-stadt Neuruppin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeverversorgung der Stadt Neuruppin vom 06.03.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.03.1995, außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 02.05.2012

Golde
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte
im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin
vom 9.05.2012 Nr. 04 -22. Jahrgang - 19. Woche
Drucksache-Nr.: 2011/64

Anlage zur Satzung über die FernwärmeverSORGUNG der Fontanestadt Neuruppin vom 02. Mai 2012

FernwärmeverrANGgebiete der Fontanestadt Neuruppin

Das Gebiet 1 - Neuruppin, Gewerbegebiet und -park Treskow umfasst folgende Straßen:

Alfred-Wegener-Straße

Brenckenhoffstraße

Buskower Weg

Erich-Dieckhoff-Straße (teilweise)

Friedrich-Bückling-Straße

Herrmann-Riemschneider-Straße
(teilweise)

Karl-Gustav-Straße

Martin-Ebell-Straße

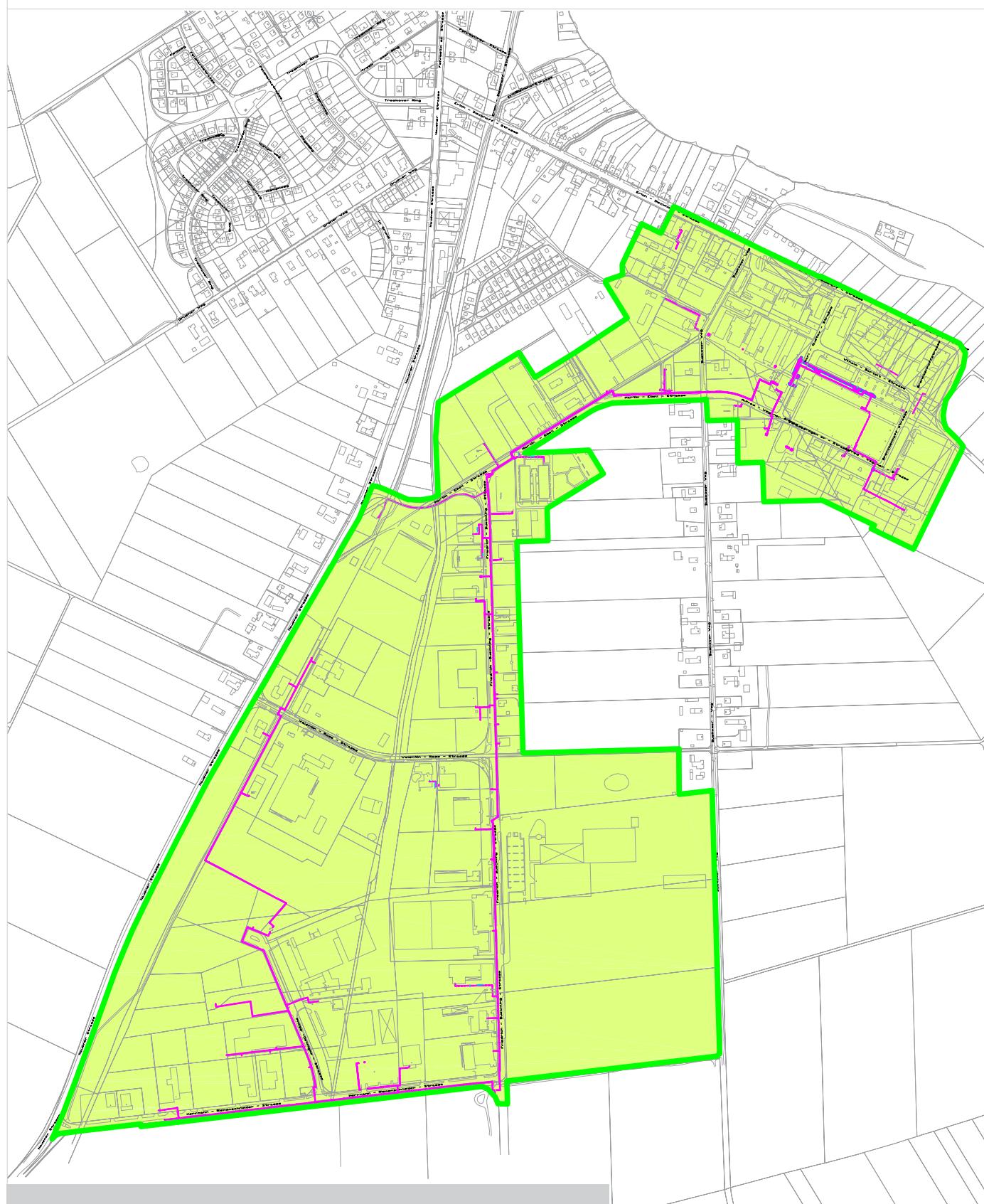
Nauener Straße (teilweise)

Philipp-Oehmigke-Straße

Valentin-Rose-Straße

Wilhelm-Bartelt-Straße

Anlage 1 Gebiet 1 - Neuruppin, Gewerbegebiet und - park Treskow

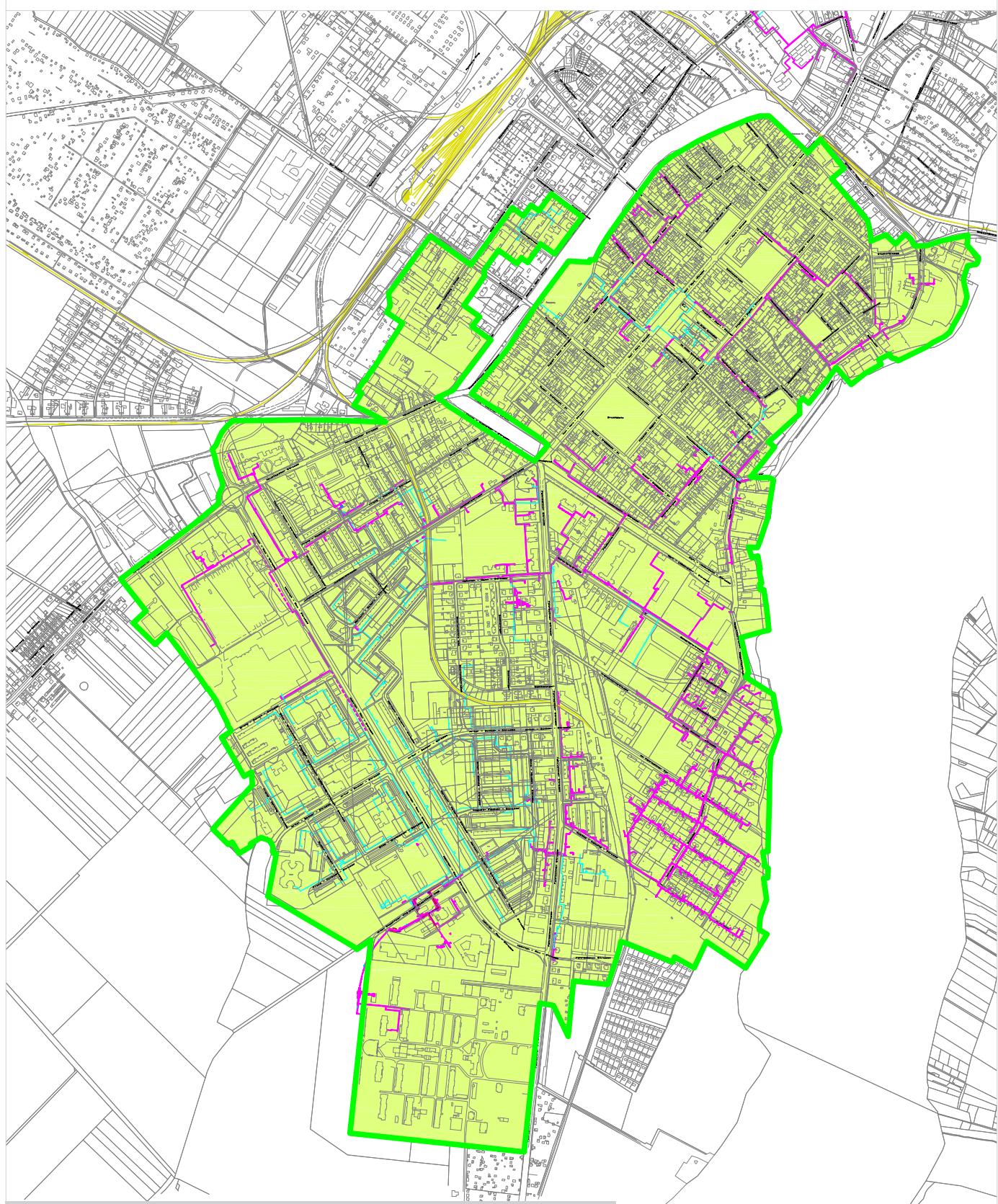


Fernwärmeverranggebiet

Das Gebiet 2 - Neuruppin Süd incl. Altstadt umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffiner Weg	Käthe-Kollwitz-Straße
Am Alten Gymnasium	Klosterstraße
Am Fehrbelliner Tor	Kommissionsstraße
Am Schilfsteig	Kommunikation
An der Pauline	Lazarettstraße
An der Seepromenade	Lehmannstraße
An der Weide	Leineweberstraße
Anna-Hausen-Straße	Möhringstraße (teilweise)
Artur-Becker-Straße	Neuer Markt
August-Bebel-Straße	Neustädter Straße
August-Fischer-Straße	Noeldechenstraße
Bechliner Chaussee (teilweise)	Otto-Grothewohl-Straße
Bergstraße	Otto-Winzer-Straße
Berhard-Brasch-Straße	Poststraße
Bienengräberstraße	Präsidentenstraße (teilweise)
Blücherstraße	Puschkinstraße (teilweise)
Blümelstraße	Regattastraße
Bölkeanger	Rosa-Luxemburg-Straße (teilweise)
Bruno-Salvat-Straße	Rosenstraße
Bullenwinkel	Rudolf-Breitscheid-Straße
Certaldoring (teilweise)	Rudolf-Wendt-Straße
Damaschkeweg	Saarlandstraße
Erich-Mühsam-Straße	Schäferstraße
Erich-Schulz-Straße	Scharländer Straße
Fehrbelliner Straße (teilweise)	Schifferstraße
Feldmannstraße	Schinkelstraße
Fischbänkenstraße	Scholtenstraße
Fontaneplatz	Schulzenstraße
Fontanestraße (teilweise)	Seestraße
Franz-Cyranek-Straße	Siechenstraße
Franz-Künstler-Straße	Sonnenallee
Franz-Maecker-Straße	Steinstraße
Franz-Mehring-Straße	Thomas-Mann-Straße
Friedrich-Ebert-Straße	Trenckmannstraße
Friedrich-Engels-Straße	Uferweg
Heinrich-Mann-Straße	Virchowstraße
Heinrich-Rau-Straße	Wallstraße
Herrmann-Matern-Straße	Warzechastraße
Junckerstraße	Wichmannstraße
Karl-Liebknecht-Straße	Zum Schwanenufer
Karl-Marx-Straße	

Anlage 2 Gebiet 2 - Neuruppin Süd incl. Altstadt



Fernwärmevorranggebiet

Das Gebiet 3 - Neuruppin Nord incl. ehem. Flugplatz umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)

Am Spittel

Gartenstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße (teilweise)

Güntherstraße

Hans-Grade-Straße

Hünefeldstraße

Ikarusstraße

Jacob-Degen-Straße

Kastaniensteg

Kühnplatz

Lilienthalring

Ludwig-Berblinger-Straße

Straße des Friedens

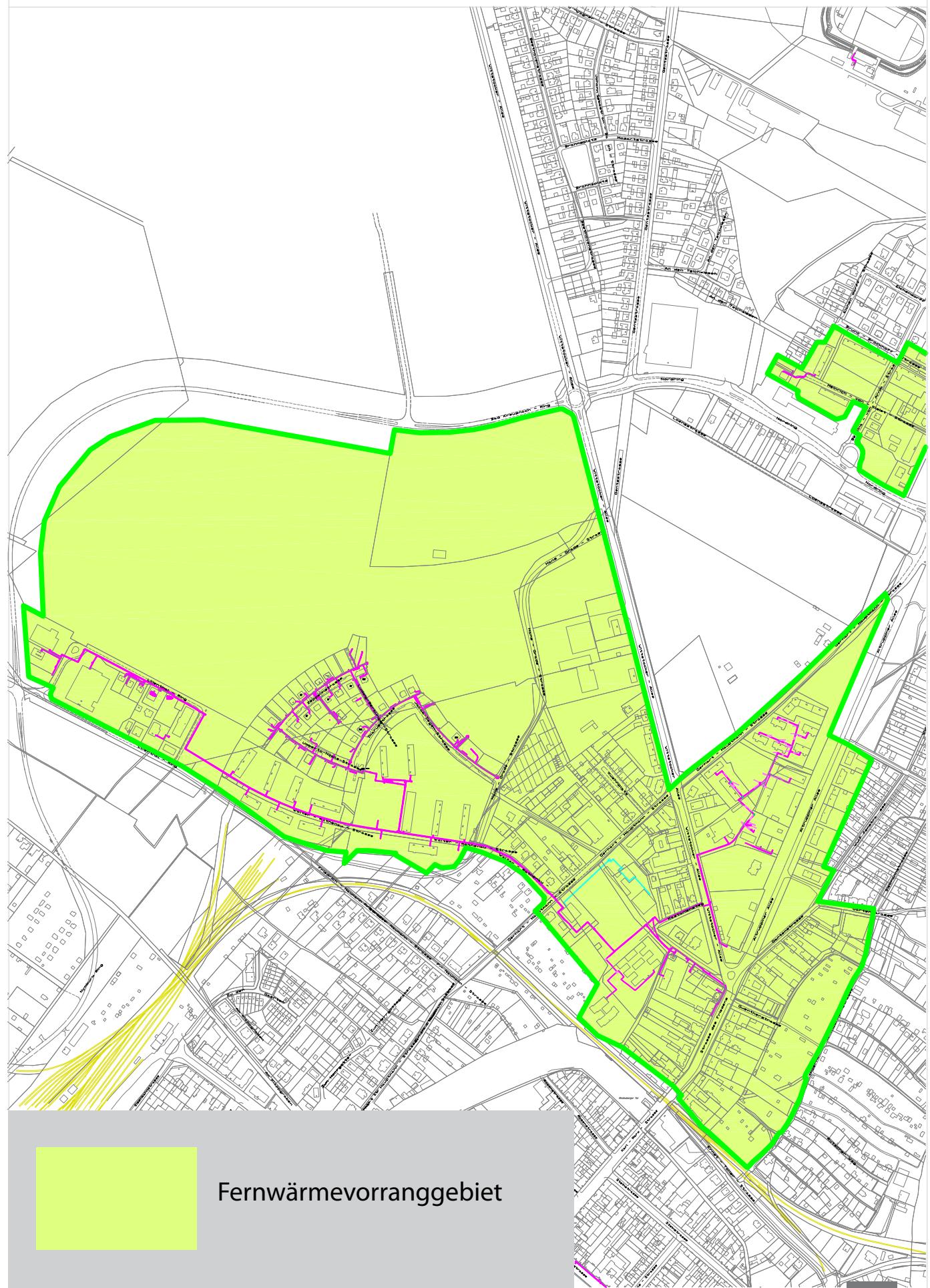
Umberto-Nobile-Straße

Walther-Rathenau-Straße

Wittstocker Allee (teilweise)

Zeppelinstraße

Anlage 3 Gebiet 3 - Neuruppin Nord incl. Flugplatz

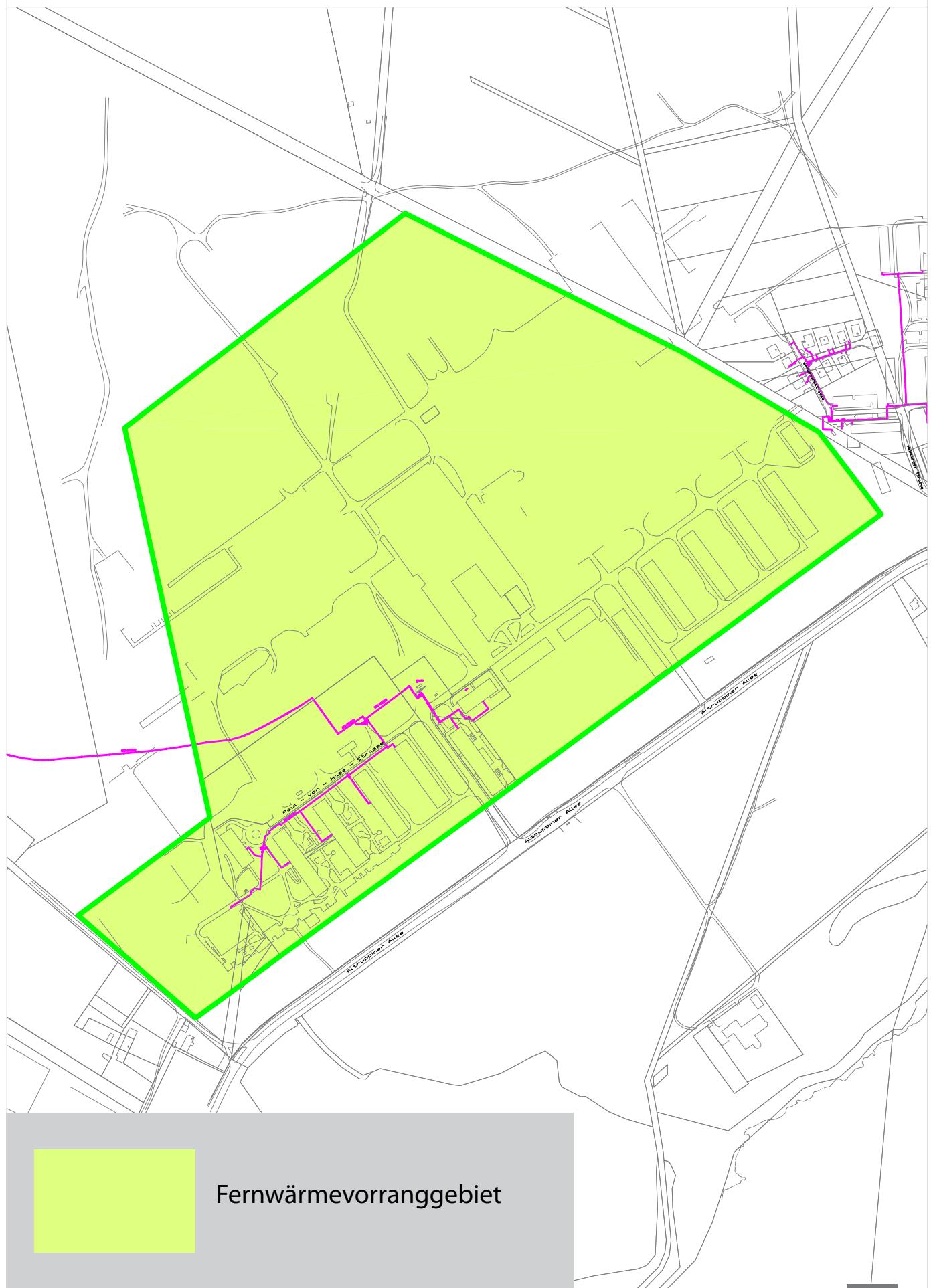


Das Gebiet 4 - Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)

Paul-von-Hase-Straße

Anlage 4 Gebiet 4 - Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne



Das Gebiet 5 - Neuruppin Eichendorfsiedlung
umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)

Bettina - von - Arnim - Straße

Bruno - Brockhoff - Straße (teilweise)

Heinrich - von - Kleist - Straße

Anlage 5 Gebiet 5 - Neuruppin Eichendorffsiedlung

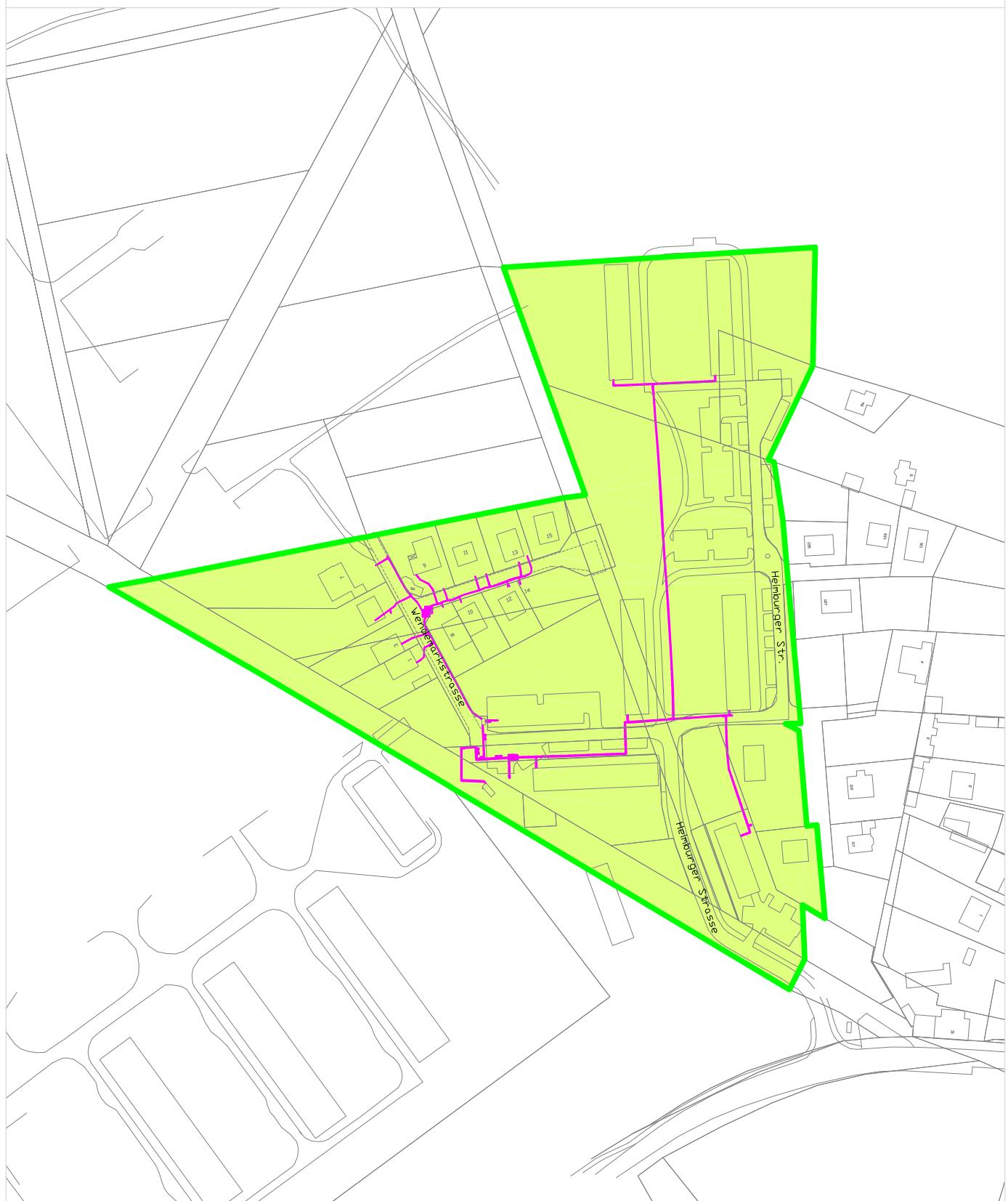


Das Gebiet 6 - Alt Ruppin Wohngebiet Heimburger Straße
umfasst folgende Straßen:

Heimburger Straße

Wendemarkstraße

Anlage 6 Gebiet 6 - Alt Ruppin Wohngebiet Heimburger Straße



Fernwärmevorranggebiet